Spanien und Africa errichteten *turres terrenae*, welche noch zu Plinius Zeit erhalten waren (35, 169) und den an der kleinasiatischen Küste gegen die Seeräuber errichteten (das. 2, 181), welche mit den zu demselben Zweck erbauten mittelalterlichen Aehnlichkeit gehabt haben werden, die die Felsengipfel der neapolitanischen und sicilianischen Küsten krönen. — Ist dies richtig, so wird damit aber keineswegs ein Beweis für Longpériers Deutung des spanischen *Turiregina* als *Turris Regina* gewonnen; vielmehr stimme ich Hübners Bedenken gegen dieselbe (oben S. 253) vollkommen bei. — Was die Formel *poplus senatusque* anlangt, so darf hier vielleicht dem von Hübner S. 253 und von Mommsen S. 262ff. Gesagten hinzugefügt werden, dass auch mir ausser den daselbst angeführten Beispielen der Voranstellung des *populus* bei einer stetig fortgesetzten Sammlung für diese Formel andere nicht vorgekommen sind. Charakteristisch aber für die von Mommsen hervorgehobene Veränderung der Schätzung beider Factoren des Staatswesens seit Augustus mögen die Worte des unter der Maske des Sallust schreibenden Rhetors sein ad Caesarem de rep. 2, 10: *igitur ubi plebs senatui sicut corpus animo oboedit eiusque consulta exequitur, patres consilio valere decet, populo supervacanea est calliditas.* In dieser drastischen Form hatte die staatsrechtliche Theorie in der Schule sich eingebürgert und sie stimmt wohl zu den übrigen Ideen, die, wie ich anderwärts gezeigt, der unbekannte Lehrer der Rhetorik im Hinblick auf die augustische Verfassung seinen Sallust dem Caesar vortragen lässt.

Königsberg. H. JORDAN.

ZU SALLUST.

Was ich früher in diesen Blättern (1, 229) und in meiner Ausgabe über die handschriftliche Grundlage des Sallusttextes gesagt habe, halte ich auch jetzt noch im Wesentlichen für richtig. Missverstanden hat mich Herr Joh. Caspar Wirz, welcher in seiner übrigens schätzbaren Abhandlung de fide atque auctoritate codicis Sallustiani qui Parisiis in bibliotheca imperiali n. 1576 asservatur (Arau 1867) sagt, ich hätte die nahe Verwandtschaft dieser Hs. (P^1) mit der von mir zu Grunde gelegten Pariser n. 500 (P) nicht erkannt und jene zu gering geachtet. Diese Verwandtschaft hat bereits Dietsch constatirt,

ich habe aber P[1] deshalb aus der Menge der übrigen derselben Klasse nur selten hervorgehoben, weil sie mir nur aus Dietschs Vergleichung bekannt war und ich ausserdem nur von einer, der relativ besten, Handschrift die vollständige varia lectio geben wollte. Auch nach Wirzs genauen Angaben über P[1] sowie über die Züricher und Einsidler Hs. kann ich nun nicht zugeben dass ich in der Zugrundelegung von P für den Zweck meiner Ausgabe geirrt habe, während ich einräume dass ich im Ganzen der Ueberlieferung knapper gefolgt bin als dies in einer Ausgabe mit vollständigem Apparat wird geschehen dürfen. Es galt zunächst mit Consequenz einem Führer zu folgen und die von Hrn. Wirz wieder angewandte Methode zu beseitigen, bald aus dieser bald aus jener ebenfalls guten Hs. dies und jenes als 'eleganter' aufzunehmen. Die einzig sichere Norm für einen solchen Eklekticismus, die vollständige Beobachtung des sallustischen Sprachgebrauchs, besitzen wir noch nicht. — An dieser Stelle will ich nur Einiges zu dem früher über die Handschriften des Vatican Gesagten nachtragen: ich habe dieselben soweit es die Zeit erlaubte im vorigen Frühjahr noch einmal revidirt. Zunächst hatte ich früher (1, 243) die Handschrift der ersten Klasse cod. Vat. 3325 nur flüchtig untersucht. Die Rasuren und Verbesserungen haben nur theilweise die Lesung der ersten Hand getilgt, eine vollständige Vergleichung ist möglich und insofern lohnend gewesen, als auch diese Hs. mit P und den besten sehr genau übereinstimmt. Merkwürdig ist dass sich auch in dieser Hs. Jug. 39, 2 nach den Worten *senatum de foedere consulebat* die aus zwei anderen Handschriften derselben Klasse (MG, vgl. oben 1, 244) bekannte Glosse wiederfindet *utrum fedus quod pepigerat cum iugurtha firmum et sic factum perduraret* (so). Von ähnlichem Werthe ist, soviel ich nach einer Anzahl von Stellen schliessen kann, die vielleicht noch ältere Hs. cod. Vat. 1904 in fol., enthaltend Suetons Caesares f. 1—52 (wie es scheint noch nicht benutzt, vgl. Roths praef. p. XXVI f.), und f. 54—93[v] Sallusts Catilina und Jugurtha bis Jug. 85, 26 *in conscientiam,* am Schluss der Seite. Fehlt so auch das Stück, welches das wichtigste Kriterium für die Klassificirung enthält (Jug. 103, 2 ff.), so kann man doch nicht zweifeln dass sie der ersten Klasse angehört; sie hat Cat. 6, 2 nicht die Worte *ita brevi* u. s. w., Jug. 21, 4 nicht *de controversiis suis* u. s. w., das. 44, 5 nicht *muniebantur neque.* Die ganze Hs. scheint im 10. Jahrh. von einer Hand geschrieben zu sein. Sie ist sonst frei von Correcturen und schliesst

sich in allen wichtigen Stellen an die besseren ihrer Klasse an. Da sie früher weder mir, trotz sorgfältigem Suchen, noch Anderen vorgekommen ist, so dürfte auch der Nazarianus noch unter den Palatini versteckt sein. Ferner berichtige ich noch Gerlachs Angaben, dessen erste Ausgabe (Basel 1823) mir in Rom früher nicht zur Hand war. Von den 'sex meliores' (Bd. 2 S. 23), welche derselbe genauer geprüft haben will cod. Vat. 1731. 1832. 1833. 1834. 1835. 2068 habe ich 1832—1835 früher untersucht, sie gehören alle der interpolirten (zweiten Klasse) und sind mit Ausnahme von 1833, welche dem 12. Jahrh. gehört, im 15. geschrieben. Die Nummer 1731 enthält gar nicht Sallust (vielleicht Druckfehler für 1831, Sallusths. des 15. Jahrh.), ebensowenig 2068 (wohl Verwechslung mit cod. Regin. 2068, Sallusths. des 15. Jahrh.). Die übrigen sechs von ihm angeblich 'eingesehenen' (S. 28) enthalten: Vat. 1843[a] und 1843[b] Livius, 1738 Cicero, 1909 Sueton, 1785 Horaz, 3415 Reden und Briefe, soviel ich bei eiliger Benutzung des Katalogs sehen konnte. — Was schliesslich die Blätter aus den Historien anlangt (cod. Regin. 1283), so ist auch nach der Vergleichung meiner Freunde (s. m. Ausg. praef. p. VI f.) eine genaue Nachprüfung nicht überflüssig gewesen, besonders zur Bestätigung einiger zweifelhaften Angaben von Marini, Niebuhr und Mai. Einige Buchstabenreste, wie Col. 5, 20 am Schluss von *TE* (etwa *prae*[*dam*] *caedesque pe*]*te*[*re*), andere leider sehr undeutliche Col. 6, 2 sind Allen bisher entgangen. Eine genauere Besprechung dieser Bruchstücke, welche ohne Eingehen auf die übrigen Quellen nicht möglich ist, behalte ich einer anderen Gelegenheit vor.

Königsberg. H. JORDAN.

SCHAUSPIELERINSCHRIFT VON PHILIPPI.

Zu den mancherlei interessanten Inschriften, die Heuzey in dem Stadtgebiet des makedonischen Philippi aufgefunden hat, ist kürzlich nachträglich noch die folgende in Drama, dem alten Drabeskos von ihm copirte hinzugekommen [1]), die nicht den letzten Platz unter

[1]) In den comptes rendus des Instituts 1868, 133 fg. Die Buchstaben der letzten Zeile sind halbirt.